



Gesuch um Erteilung einer Lottomatch-Bewilligung

(Bewilligungspflichtige Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass)

Stellungnahme Gemeinderat

(Art. 5 Abs. 1 und 3 Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915)

- Lottomatches sind bewilligungspflichtig, sofern die Lotteriesumme (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Einsatzkarten) den Betrag von Fr. 5'000.-- übersteigt.
- Das Bewilligungsgesuch muss 30 Tage vor dem Durchführungsdatum beim Gemeinderat des Durchführungsorts eingereicht werden. Der Gemeinderat leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an das Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion weiter. Dieses entscheidet über die Bewilligung.

Der Gemeinderat ist mit der Durchführung des Lottomatches einverstanden

- Ja
- Nein (Begründung ist dem Gesuch beigelegt)

Stempel / Unterschrift: _____

Veranstalter (Verein, Stiftung):

Rechnungsadresse:

Sitz:

Unterhaltungsanlass:

(Lottomatch gilt bereits als Unterhaltungsanlass)

Datum des Anlasses:

Ort, Restaurant/Hotel:

Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Adresse, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Lottomatch

Lotteriezweck:

Anzahl Einsatzkarten:

Preis pro Einsatzkarte:

(max. Fr. 5.-- pro Karte bzw. Fr. 50.-- pro Mehrfach-/Tageskarte)

Lotteriesumme (max. Fr. 50'000.--):
(Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Einsatzkarten)

Gewinne

Gesamtwert aller Sachpreise:
Nur Sachpreise möglich (Gutscheine sind keine Sachpreise, Sachpreise mind. 40 % der Lotteriesumme)

Durchführung

Wird die Organisation oder Durchführung des Lottomatchs Dritten übertragen?

- Nein
 Ja, nämlich (Name/Kontakt):

Höhe der Entschädigung:
(max. 15 % der Lotteriesumme)

Bestätigung des Veranstalters

Das Gesuch wurde wahrheitsgemäss ausgefüllt Ja
Die verantwortliche Person ist zur Vertretung des Veranstalters berechtigt Ja

Dieses Gesuch ist **mindestens 30 Tage vor dem Durchführungsanlass** beim Gemeinderat des Durchführungsorts einzureichen.

Ort und Datum

Verantwortliche Person

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele ([Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51](#))
- (eidgenössische) Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511](#))
- (kantonale) Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915](#))
- Reglement über Geldspiele ([Geldspielreglement, GSR; RB 70.3917](#))

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.admin.ch ([Bundesrecht](#)) und unter www.ur.ch ([Rechtsbuch des Kantons Uri](#)) eingesehen werden.

Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde
Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion
Tellsgasse 5
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 2700
E-Mail: ds.sid@ur.ch
Internet: www.ur.ch